

# Richtlinien

für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung bei außerhäuslicher Unterbringung gem. den rechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

## 1. / Pflegegeld (Lebensunterhalt)

### 1.1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 04.12.2017 die materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung für Pflegekinder zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtsumme
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	531 EUR	252 EUR	783 EUR
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	606 EUR	252 EUR	858 EUR
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	738 EUR	252 EUR	990 EUR

**Damit setzt sich der monatliche Pauschalbetrag aus 2 Teilbeträgen zusammen:**

- Pauschalbetrag zur Sicherstellung des Unterhalts (materielle Aufwendungen), der die Kosten für den Sachaufwand erfasst; abgegolten sind hierdurch Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, lfd. Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld.
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Pflege und Erziehung, der traditionell Erziehungsbeitrag genannt wird.
- Außerdem werden auf Nachweis der Pflegeeltern Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson erstattet.

### 1.2 Anrechnung von Kindergeld, Kindergeldzuschlägen und Rentenbestandteilen

Kindergeld, Kindergeldzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile, bei deren Festsetzung das Pflegegeld berücksichtigt wird, werden auf die Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wie folgt angerechnet:

- Bei einem Kind wird grundsätzlich die Hälfte des für ein Kind zu zahlenden Kindergeldes in Anrechnung gebracht. Aktuell 97 EUR.
- Sofern das Pflegekind in einer Pflegefamilie nicht das älteste Kind ist, wird die Anrechnung für dieses Pflegekind auf ein Viertel des Betrages des Erstkindergeldes beschränkt. Aktuell 48,50 EUR.
- Der Kindergeldzuschlag bleibt anrechnungsfrei.

### 1.3 Wochenpflege

Bei der Wochenpflege werden die Pauschalbeträge gemäß Ziffer 1.1. wie folgt gewährt.

mit Übernachtung  
5 Tage      6 Tage  
bis 85 %    bis 95 %

ohne Übernachtung  
5 Tage      6 Tage  
bis 65 %    bis 70%

#### 1.4 Pflegegeld für Minderjährige bei Verwandten

Verwandte, die Minderjährige zum Zwecke der Erziehung durch Vermittlung durch das Jugendamt in ihren Haushalt aufnehmen und die als Pflegestelle anerkannt und damit regelmäßig unterstützt und beraten werden, erhalten ein Pflegegeld nach Maßgabe von Ziffer 1.1

Andere, nicht anerkannte Pflegestellen haben keinen Anspruch auf Pflegegeld.

#### 1.5 Pflegegeld für Minderjährige, die sich in Adoptionspflege befinden

Kinder, die sich in Adoptionspflege befinden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld.

#### 1.6 Bereitschaftspflege

Für die Bereitstellung eines Pflegeplatzes erhält die Bereitschaftspflegestelle eine monatliche Pauschale in Höhe von 150 EUR. Die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden auf Nachweis übernommen.

Bei Aufnahme eines Kindes wird für die Anwesenheitstage ein nach Alter gestaffeltes Pflegegeld gem. 1.1 gewährt, zuzüglich eines erhöhten Erziehungsbeitrages in Höhe von monatlich 400 EUR.

Für den Mehraufwand der Bereitschaftspflegestelle wird nach Aufnahme des Kindes eine Pauschale von monatlich 100 EUR gewährt.

Beihilfen für Bekleidung und sonstige Sachleistungen können je nach Notwendigkeit bei entsprechender Antragstellung gewährt werden.

#### 1.7 Taschengeld

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 21.11.2017 – Az.: V A 2 - 6211 - wurde die Höhe der Barbeiträge für Kinder und Jugendliche zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

Stufe	Lebensalter	Euro
1.	4 und 5 Jahre	4,90
2.	6 Jahre	10,40
3.	7 Jahre	15,40
4.	8 Jahre	20,90
5.	9 und 10 Jahre	25,90
6.	11 Jahre	31,20
7.	12 Jahre	36,40
8.	13 Jahre	41,60
9.	14 Jahre	48,70
10.	15 Jahre	53,30
11.	16 Jahre	63,30
12.	17 Jahre	67,90

Junge Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 01.01.2018 gem. § 27 b Abs. 2 SGB XII einen Barbetrag in Höhe von **112,32 EUR** (27% der Regelbedarfsstufe 1 = 416,-€).

#### 2./ Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gem. § 39 Abs.3 SGB VIII

- Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt werden, die in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII oder vollstationär gem. SGB VIII untergebracht sind.
- Grundlage sind die Empfehlungen der Landeskommission "Jugendhilfe" vom 25.11.2010

#### 2.1./ Erstausrüstung

- Bei Aufnahme in die Pflegestelle werden auf Antrag der Pflegeperson einmalige Leistungen gewährt. Sie betragen für:
  - a) Mobiliar / Zimmerausstattung bis zu 1000 Euro
  - b) Bekleidung bis zu 400 Euro

Erstausrüstungsanspruch somit maximal 1400 Euro.

## 2.2./ Bekleidungsbeihilfen

Die Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren. Auf Antrag werden außerhalb der im Pflegegeld bzw. in Heimkosten vorgesehenen Pauschalen zur Anschaffung von Bekleidung gewährt:

- Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung einm. bis zu 150 EUR
- Kommunion, Konfirmation, Taufe einm. 150 EUR
- Jährlich wird bei starkem Verschleiß durch körperliche Beeinträchtigung oder durch übermäßigen Wachstum eine Beihilfe gewährt in Höhe von 150 EUR

## 2.3./ Schulbeihilfen

- Die Kosten für Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen, damit das Kind oder der Jugendliche gegenüber den Klassenkameraden nicht benachteiligt ist.
- Ersteinschulungsbeihilfe einm. 150,-- €
- Umschulung weiterführende Schule 75,-- €
- Die Eigenanteile für Schulbücher werden übernommen, wenn keine Kostenbefreiung aufgrund des Lernmittelfreiheitsgesetzes erfolgt. Dies gilt nicht für Pflegekinder (Hilfe nach § 33 SGB VIII), da die Kosten für Schulbücher im Pflegegeld enthalten sind.

### Nachhilfeunterricht

- Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden **nur** bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme bis zum Ende des Schuljahres übernommen, wenn die Schule keinen eigenen Förderunterricht anbietet oder dieser nicht ausreicht. Die Kosten werden übernommen, wenn durch die Fördermaßnahme ein Schulabschluss bzw. die Versetzung ermöglicht wird.
- Kosten des Nachhilfeunterrichtes für ein weiteres Schuljahr bzw. für einen über ein Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.
- **Der Höchstsatz beträgt 16 Euro je Unterrichtsstunde.**

## 2.4./ Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt

- Umstandsbekleidung pauschal 200 €
- Säuglingsausstattung pauschal 250 €
- bei Bedarf für Möbel (z.B. Kinderbett, Wickelkommode) bis zu 300 €

## 2.5./ Einrichtungsbeihilfe zur Ersatzbeschaffung

Einmalig kann eine Einrichtungsbeihilfe zur Ersatzbeschaffung (z.B. größeres Bett / Jugendzimmer) in Höhe von 350,-- € gewährt werden.

## 2.6./ Renovierungsbeihilfe

- Für Renovierungskosten bei Aufnahme des Pflegekindes oder bei anstehender Renovierung während oder bei Beendigung des Pflegeverhältnisses können die Pflegepersonen auf Antrag eine Renovierungsbeihilfe in Höhe von 150 EUR erhalten.
- Zwischen den einzelnen Renovierungen sollte mindestens ein Abstand von 5 Jahren bestehen

## 2.7./ Umbaukosten

- Werden von den Pflegepersonen aufgrund der Aufnahme des Pflegekindes in den Haushalt Kosten für Umbaumaßnahmen aufgewendet, die dem Wohle des Kindes dienen ( Wanddurchbruch, neue Türe, Anbau für größeres Kinderzimmer etc. ) können diese auf Antrag mit einem Betrag von 750 EUR bezuschusst werden, wenn die Baukosten 2500 EUR übersteigen. Belege hierüber sind nachzuweisen.

## 2.8./ Andere Kostenübernahmen

- Weihnachtsbeihilfen werden nach den Richtlinien des LVR von derzeit 35 EUR gewährt.
- Beiträge für Sportvereine werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.
- Auf Antrag wird ein einmaliger Zuschuss bis 150 EUR für die Anschaffung eines Musikinstrumentes, ab einem Kaufpreis von 500 EUR, bewilligt. Kosten für Musikunterricht/ Musikschule werden nicht

übernommen.

- Für Brillen kann alle 2 Jahre eine Beihilfe in Höhe von 60 € für das Brillengestell übernommen werden. evtl. Kosten für die Gläser sind voll zu übernehmen.

### **3./ Beiträge für Tageseinrichtung**

- Besucht das Pflegekind eine Tageseinrichtung/Tagespflege, wird der aktuelle Elternbeitrag (Mindestbeitrag), jedoch ohne Verpflegungskosten, übernommen.
- Die Kosten für die Betreuung in der OGS werden übernommen.
- Beiträge zur Unterbringung in einer Spielgruppe werden nicht übernommen.
- Bei der Teilnahme des Pflegekindes an der Stadtranderholung wird der Mindestbeitrag als Elternbeitrag übernommen.

### **4./ Urlaubsreisen**

**Insgesamt wird pro Pflegekind für Urlaubsfahrten eine Beihilfe von max. 330 Euro jährlich gewährt.**

- Für Gruppenfahrten, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, wird der Teilnehmerbetrag in voller Höhe bis zum Höchstbetrag von 330 EUR pro Jahr übernommen. Die Fahrt muss mindestens drei Tage andauern. An- und Abreisetag werden als einen Tag gezählt.
- Bei Individualreisen, (auch zusammen mit den Pflegeeltern) wird eine pauschalierte Beihilfe von täglich 11 Euro bis zum Höchstbetrag von 330 Euro pro Jahr gewährt. Die Reise muss mindestens eine Woche andauern. Ausgenommen sind Urlaubszeiten mit den leiblichen Eltern.

### **5. / Besuche der Eltern und Familienheimfahrten**

- Es können Beihilfen für einen Besuch im Monat bei den Eltern/Kindern gewährt werden. Stets ist die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen.
- Im Rahmen einer Rückführung in den Haushalt der Eltern können auf Antrag die Kosten zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Besuchszeiten übernommen werden.
- In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die Fahrtkosten für Eltern bei erforderlichen Gesprächen in Facheinrichtungen übernommen.

### **6. / Starthilfen zur Begründung eines eigenen Haushaltes**

Für Minderjährige und junge Volljährige, die aus vollstationärer Jugendhilfe in eine eigene Wohnung entlassen werden, werden zur Verselbständigung entsprechend der Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW folgende Beihilfen gewährt:

- Einrichtung, Erstausrüstung u. Renovierung bis zu 1.200 Euro
- Die für die Anmietung der Wohnung zu zahlende Kautions- oder Anteile an Wohnungsbaugenossenschaften können als Darlehen übernommen werden. Sie sind nach Möglichkeit in monatlichen Raten in Höhe von 10,-€ zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieser Leistung ist von den jungen Menschen eine Abtretungserklärung zu unterschreiben, die an den Vermieter übersandt wird.

### **7./ Fahrerlaubnis**

- Bei einigen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis unumgänglich. Für den Erwerb der Fahrerlaubnis wird auf Antrag einmalig die Anmelde- und Prüfungsgebühren übernommen.

### **8. / Anpassung der Leistung der Jugendhilfe an die Kostenentwicklung**

Die Höhe des Pflegegeldes wird durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst.

Beihilfen und Zuschüsse werden durch den Jugendhilfeausschuss alle 2 Jahre nach Festlegung überprüft und angepasst.

Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2020

### **9. / Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2018 in Kraft, gleichzeitig werden die alten Richtlinien aufgehoben.